



Beitragsordnung

Förderverein Schwimmbad Thal e. V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.
2. Sie regelt die Beiträge der Mitglieder.
3. Sie kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge (§ 9 Abs. 3 Vereinssatzung).
5. Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 1 Vereinssatzung).

§ 3 Beiträge

Erwachsene (ordentliche Mitgliedschaft)	30,00 Euro
Schüler, Studenten, Auszubildende bis max. 25 Jahre (ordentliche Mitgliedschaft)	10,00 Euro
juristische Personen	50,00 Euro

1. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen (§ 6 Abs. 3 Vereinssatzung).
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt, für Bestandsmitglieder am 1. Januar jeden Jahres, jeweils in voller Höhe.



§ 4 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Mitgliedsbeiträge sind am 31.03. für das laufende Beitragsjahr fällig und werden grundsätzlich durch den Verein im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Für nach diesem Zeitpunkt neu hinzugekommene Mitglieder, erfolgt der Einzug des ersten Beitrags für das laufende Beitragsjahr jeweils zum letzten Werktag des Quartals, indem der Vereinsbeitritt erfolgte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Kontoverbindungen unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand / Schatzmeister durch Übermittlung eines neuen SEPA-Lastschrift-Mandats schriftlich mitzuteilen.
3. Kosten, die aus Lastschriftrückgaben resultieren, die nicht im Verschulden des Vereins begründet sind, sind durch das Mitglied an den Verein zu erstatten.

§ 5 Vereinskonto

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE50 8405 5050 0012 0615 57

§ 6 Übergangsbestimmung

Diese Beitragsordnung des Vereins wurde auf der Gründungsversammlung am 26.08.2026 beschlossen und ist ab sofort gültig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Beitragsordnung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (§ 13 Abs. 4 und Abs. 9 Vereinssatzung) der Mitgliederversammlung.